

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „, awb e.V. – Arbeit, Werkstatt, Bildung -“.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Salzuflen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, durch kulturelle und soziale Angebote Hilfen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und deren negative wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Folgen für die Betroffenen zu geben.

Dies geschieht insbesondere durch Förderung und Übernahme der folgenden Aufgaben:

- Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten für Arbeitslose untereinander sowie mit Arbeitnehmern/innen und ihren Organisationen und mit den übrigen gesellschaftlichen Gruppen. Hierfür ist der Verein Träger eines geeigneten Angebotes.
- Schaffung von Alternativen für gesellschaftlich benachteiligte Gruppen durch gezielte kulturelle und soziale Projekte.
- Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die Arbeitslosen die Teilnahme an Beschäftigungsprojekten, Berufsbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen u.ä. ermöglichen, z.B. durch Einrichtung von Zweckbetrieben.
- Schaffung eines dauernden Angebots von Veranstaltungen der Weiterbildung für Erwachsene durch Gründung und Betrieb einer Weiterbildungseinrichtung gemäß des nordrhein-westfälischen Weiterbildungsgesetzes.

- Als Vermittlungsstelle das Problem Arbeitslosigkeit und seine Folgen in der Öffentlichkeit deutlich zu machen und zum Abbau von Vorurteilen beizutragen.
 - Durch die Förderung von Selbsthilfegruppen sollen die Folgen des dauerhaften Ausscheidens aus dem Erwerbsleben gemildert und der Übergang in die neue Lebensphase erleichtert werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff. der Abgabenordnung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
 6. Der Verein kann zur Verfolgung der Vereinszwecke andere Körperschaften gründen oder sich an solchen beteiligen, sofern ihre Satzung und Geschäftsführung den vorstehenden zu Ziff. 2-5 festgelegten Grundsätzen entspricht.
 7. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Fördermitgliedern. Der Verein hat die Möglichkeit, Ehrenmitglieder zu ernennen.
2. Fördermitglieder verstehen ihr Engagement ausschließlich in der ideellen und finanziellen Unterstützung des Vereins.

3. Arbeitnehmer des Vereins können nur Fördermitglieder sein. Ausgenommen davon sind die Arbeitnehmer des Vereins, die im Moment des Inkrafttretens der vorliegenden Satzung Vereinsmitglied sind.
4. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Fördermitglieder

1. Mitglieder und Fördermitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben das Recht, gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Quartalsende möglich. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
3. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch den Tod oder Ausschluss oder durch Auflösung einer juristischen Person.
4. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins vorsätzlich schädigt oder seinen Interessen und Zielen zuwiderhandelt. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. In der Zwischenzeit ruht die Mitgliedschaft. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins und ist oberstes Entscheidungsorgan.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der die Mitglieder
 - a) den Jahresbericht des Vorstands und der Kassenprüfung entgegennehmen,
 - b) über die Entlastung des Vorstands beschließen,
 - c) den Vorstand (alle zwei Jahre) und die Kassenprüfer wählen.
3. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand binnen drei Tagen einladen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorstand einzuberufen, wenn er dies im Vereinsinteresse für erforderlich hält, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. In diesem Fall ist die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen abzuhalten.
5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

§ 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Fördermitglieder und die Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig Mitglied sind, sind nicht stimmberechtigt. Für den Fall, dass ein Arbeitnehmer des Vereins vor der Anstellung als Arbeitnehmer beim Verein Mitglied war, ruht sein Stimmrecht für die Dauer der Arbeitnehmerschaft.
3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder ihren Vertretern zu unterzeichnen. Außerdem ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassierer
2. Je zwei der Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt
.
3. Der Vorstand kann durch bis zu fünf Beisitzer ergänzt werden.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Arbeitnehmer des Vereins oder deren Angehörige sein.
5. Der Vorstand wird für zwei Jahre aus der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

6. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz begrenzt.
7. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen über Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
8. Der Vorstand bedient sich zur Abwicklung des laufenden Geschäftsbetriebs des Vereins der Geschäftsführung. Die Kompetenzen und Aufgabenverteilung werden in der Geschäftsordnung zwischen dem Vorstand und der Geschäftsführung geregelt.

§ 10 Beiträge

1. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags. Die Höhe des Beitrags legt die Mitgliederversammlung fest.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren.
2. Diese haben die Kasse und die Rechnungsbelege zu prüfen und jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Sie sind jederzeit zur Kassenrevision berechtigt.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen. Die Änderung ist beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der erschienenen Mitglieder zustimmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur gefasst werden, wenn dies in der form- und fristgerechten Einladung als Tagesordnungspunkt ausgewiesen war.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins. Sind in der ersten Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung anzusetzen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der dann erschienenen Mitglieder gefasst werden kann. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Kreisgruppe Lippe, Schorenstraße 12, 32756 Detmold zu. Das Vereinsvermögen ist im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 15.03.2022 in Kraft.